

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG).

Claudia Muhlinghaus, 5. Januar 1975, deutsche Staatsbürgerin, letzter bekannter Wohnort Bellerivestrasse 18, 8008 Zürich (nicht mehr erreichbar unter dieser Adresse).

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2, 3, 4, 5 und 43 Absatz 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3, 6, 34, 38 und 48 Absatz 1 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) verfügt die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB):

1. Das Gesuch von Muhlinghaus Claudia, deutsche Staatsbürgerin, letzter bekannter Wohnort Bellerivestrasse 18, 8008 Zürich, Gesuch Nr. 103 485, um Zulassung als Revisionsexpertin wird abgewiesen. Die provisorische Zulassung als Revisionsexpertin wird aufgehoben und die entsprechende Eintragung im Revisorenregister gelöscht.
2. Die Verfahrenskosten betragen 800 Franken und werden mit der bereits bezahlten Gebühr für die Beurteilung des Zulassungsgesuchs verrechnet.
3. Dieser Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder deren Vertretung zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführende sie in Händen hat.
4. Zu eröffnen:
 - Muhlinghaus Claudia, letzter bekannter Wohnort Bellerivestrasse 18, 8008 Zürich, per Publikation im Bundesblatt

12. Oktober 2010

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde